



Vereinbarung

gem. § 6 der Naturschutzgebietsverordnung "Dörenther Klippen"

zur naturverträglichen Regelung des Klettersports
im
Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“

zwischen

den Klettersportvereinen (Parteien zu 1)

Bergfreunde Ibbenbüren e.V., (Partei zu 1)
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

Landesverband Nordrhein-Westfalen (Partei zu 1)
des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

Niedersächsischer Landesverband für Bergsteigen (Partei zu 1)
im Deutscher Alpenverein (DAV) e.V.
vertreten durch die 1. Vorsitzende,

und dem Land Nordrhein-Westfalen (Partei zu 2)
vertreten durch die Bezirksregierung Münster

sowie dem Landrat des Kreises Steinfurt (Partei zu 3)

1. Anlass und Ziel

Anlässlich der Meldung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ (DE-3712-302) als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gemäß

- § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) in Verbindung mit der Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

und der daraus resultierenden Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ durch ordnungsbehördliche Verordnung v. 12.04.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 44 für den Regierungsbezirk am 29.10.2004) schließen vorstehend benannte Vereinbarungspartner diese Vereinbarung

- zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen Naturlandschaft und
- zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Nutzung der Sandsteinfelsen durch Klettersportler.

Die Vereinbarung dient - unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Klettersportler - dem Schutz naturnaher Lebensräume einschließlich der typischen Fauna und Flora im Naturschutzgebiet. Sie regelt die Kletternutzung der Sandsteinfelsen i.S. der Ausnahme von dem allgemeinen Betretungs- und Kletterverbot nach § 6 der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO).

Der im Zuge der Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts erforderliche Gebiets- und Artenschutz wie auch die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen basieren auf definierten Schutzziele, deren Einhaltung im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung zu gewährleisten ist. Die für das FFH-Gebiet „Sandsteinzug Teutoburger Wald“ relevanten Schutzziele werden in § 2 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ definiert.

Von Bedeutung sind insbesondere die Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie, hier:

- Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (LRT 8230) und
- Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

als natürliche Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Schutz von Lebensräumen für im Gebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie, hier

- der Uhu

als Art des Anhangs I dieser Richtlinie.

Aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes hat die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt gemäß der § 63 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 30, 38 und 39 BNatSchG soweit erforderlich Nutzungseinschränkungen zu veranlassen. Für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten - hier insbesondere streng geschützte Arten und europäische Vogelarten - gelten darüber hinaus die Störungs- und Tötungsverbote des § 44 BNatSchG. Erforderliche Maßnahmenkonzepte zum Biotop- und Artenschutz werden zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und den jeweiligen klettersportlich organisierten Pächtern der betroffenen Kletterfelsen (derzeit überwiegend die Bergfreunde Ibbenbüren e. V.) abgestimmt. Notwendige Maßnahmen können insbesondere die Sperrung von Kletterrouten oder eine zeitliche Einschränkung des Kletterns sein.

Die Parteien, die diese Vereinbarung schließen, sind sich ihrer Verantwortung für den Natur- und Umweltschutz bewusst und sich in der Zielsetzung zur dauerhaften Erhaltung der Sandsteinformation in ihrer natürlichen Ausprägung (einschließlich der Moos- und Flechtenarten) und ihrer naturnahen, von Wald dominierten Umgebung einig. In dem Bemühen um einen umwelt- und sozialverträglichen Interessenausgleich zwischen Naturschutz und Klettersport wird diese öffentlich rechtliche Vereinbarung - basierend auf § 3 Abs. 3 BNatSchG und § 6 der NSG-VO - in Ergänzung zur ordnungsrechtlichen Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ abgeschlossen.

2. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die in der Detailkarte im Maßstab 1:5000 (Anlage II) markierten Bereiche (Kletterfelsen) des Naturschutz- bzw. FFH-Gebietes.

Nachfolgend genannte Flurstücke sind von den Regelungen dieser Vereinbarung betroffen:

Gemarkung Brochterbeck, Flur 24

- Flurstück 533 tlw. (alt: 132 tlw.) (Felsformation im Bereich „Sattelfels“)
- Flurstück 517 tlw. (alt: 17 tlw.) (Felsformation im Bereich „Königstein“)
- Flurstück 500 tlw. (alt: 9 tlw.) (Felsformation im Bereich „Dreikaiserstuhl“)

Gemarkung Ibbenbüren, Flur 57

- Flurstück 107 tlw. (östlicher Bereich der Felsformation im Bereich „Plisseetal“ (Krüers Steinkuhle))

Weitere Details bezüglich der mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung zum Klettern freigegeben Felsbereiche (nachfolgend Kletterfelsen genannt) sind den als Anlage III a) - d) beigefügten Topos (Kletterroutenpläne) zu entnehmen.

Basierend auf

- der "Kletterkonzeption Nordrhein-Westfalen", Band III, 1998 (Arbeitskreis Klettern und Naturschutz Teutoburger Wald,
- der Stellungnahme „*Naturschutzfachliche Bedeutung der natürlichen Sandsteinfelsen und der Sandstein-Steinbrüche im Teutoburger Wald (Kreis Steinfurt)*“, 1999 (LÖBF/LAfAO, jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) zu Fragen des Arten- und Biotopschutzes, der Erholungsnutzung und des Klettersports („*Naturschutzfachliche Bedeutung der natürlichen Sandsteinfelsen und der Sandstein-Steinbrüche im Teutoburger Wald (Kreis Steinfurt)*“ von Januar 1999),
- der Rahmenvereinbarung "Klettern und Naturschutz" in Nordrhein-Westfalen v. 23. Mai 2007 (Land NRW, Landesverband NRW des Deutschen Alpenvereins e.V. und IG Klettern NRW e.V.),
- dem Leitbild Klettern und Naturschutz Nordrhein-Westfalen; 2010 (Landesverband NRW des Deutschen Alpenvereins e.V. und IG Klettern NRW e.V.),

sowie aufgrund von Abstimmungsgesprächen zwischen den Vertretern des Vereins Bergfreunde Ibbenbüren e. V., der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt und der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster werden derzeit die betreffenden Kletterfelsen hinsichtlich der Nutzungszulässigkeit gem. der Kletterkonzeption in Verbindung mit dem Leitbild der Zone 2 zugeordnet. Die Zone 2 wird wie folgt definiert:

Vorrangzone Naturschutz

„Klettern in bisherigem Umfang unter Verzicht auf Neutouren“.

Diese Vereinbarung regelt die Nutzung (das Beklettern) der ausgewählten Sandsteinfelsen (Kletterfelsen) durch die Mitglieder der klettersportlich organisierten Vereinbarungspartner (Parteien zu 1). Der Vereinbarung können darüber hinaus weitere klettersportliche Vereine/Organisationen beitreten.

Privatrechtliche Betretungs- oder Nutzungsrechte auf öffentlichen oder privaten Flächen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Zustimmung des Eigentümers ist jeweils einzuholen.

3. Regelungen der Kletternutzung

- 3.1 Das Beklettern ausgewählter Kletterfelsen im Bereich der Felsformationen „Sattelfels“, „Königstein“, „Dreikaiserstuhl“ und „Plisseetal“ (vgl. Anlage II) bleibt im Rahmen des in Anlage III a) - h) dargestellten Umfangs erlaubt.

- 3.2 Die Vereinbarungspartner (Parteien zu 1) verpflichten sich, in den Kletterfelsen keine neuen Kletterrouten zu eröffnen.
- 3.3 Die Vereinbarungspartner (Parteien zu 1) verpflichten sich zu dem Verzicht auf den Einsatz von Magnesia und ähnlichen, dem gleichen Zweck dienenden Hilfsmitteln.
- 3.4 Vorhandene Felsspalten dürfen nicht verstopft werden.
- 3.5 Zum Schutz der Fauna gelten ein Kletterverbot nach 21.00 Uhr sowie ein Übernachtungsverbot.
- 3.6 Aus Artenschutzgründen gelten darüber hinaus für den Bereich des Plisseetals folgende Regelungen:
- Im gesamten östlichen Bereich der Felsformation gilt ein abendliches Aufenthaltsverbot während der Brut- und Aufzuchtphase vom 01. 01. - 31. 08. wie folgt:

Januar - März: ab 19 Uhr
April: ab 20 Uhr
Mai: ab 20.30 Uhr
Juni - August: ab 21.00 Uhr
 - Im westlichen Bereich der Felsformation (Hausplatten und Schachbrettplatten sowie Schusterplatte tw. - *im Topo rot dargestellt* -) gilt ein absolutes Kletterverbot.
 - Im Sektor 2 (Schusterplatte/S-Bahn - *im Topo blau dargestellt* -) ist das Klettern in der Zeit vom 01.01. - 31.08. verboten. In der kletterfreien Zeit sind die betroffenen Routen durch Verschrauben der Sicherheitshaken unkletterbar zu machen.
- 3.7 Der Verein „Bergfreunde Ibbenbüren e. V.“ (nachfolgend BFI genannt) verpflichtet sich - unabhängig von möglichen Pachtverträgen - zur Erhaltung und Überprüfung der Haken und sonstigen klettertechnischen Anlagen in allen Kletterfelsen. Veränderungen von Hakenpositionen im Rahmen eines sicherheitstechnisch notwendigen Austausches von Haken mit Neupositionierung sind ausschließlich dem BFI vorbehalten und berühren nicht die jeweils festgesetzten Zonierungsvereinbarungen aus der Konzeption. D. h. ein sicherheitstechnisch notwendiger Hakenaustausch darf ggf. auch in der Zone 2 (vgl. Nr. 2 der Vereinbarung) zu einer Neupositionierung des Hakens führen, sofern damit nicht neue, bislang ungenutzte Felsareale erschlossen werden.

3.8 Der BFI verpflichtet sich, in den von ihm angepachteten Felsgebieten zum Zwecke des Naturschutzes und auf der Grundlage der Naturschutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Dörenther Klippen“ Naturschutz- und Pflegearbeiten in bisheriger Art und bisherigem Umfang durchzuführen. Dazu zählen insbesondere

- die Fels- und Felskopffreihaltung im „Plisseetal“ in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des LANUV,
- die Pflege und Unterhaltung vorhandener Wege im unmittelbaren Bereich der Kletterfelsen einschließlich der Befestigung der Wege mit natürlichen, ortsüblichen Materialien zur Verhinderung von Erosionsschäden,
- der Verbau von - z. B. durch Touristen oder Biker verursachten - „Trampelpfaden“ mit natürlichen, ortsüblichen Materialien (z. B. Reisig).

3.9 In Absprache mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Pächtern übernimmt der BFI die übergreifende Gäste- und Gruppensteuerung und die Unterhaltung der Hinweisschilder in allen zum Klettern freigegebenen Gebieten. Im Rahmen dieser Steuerung verpflichtet sich der BFI - bzw. von ihm beauftragte Personen oder Organisationen -, insbesondere

- die Regelungen dieser Vereinbarung auf der Vereinswebseite öffentlich bekannt zu machen;
- Kletterer (Einzelpersonen und Gruppen) nachhaltig dazu anzuhalten, die Naturschutz- und Kletterregelungen zu beachten und Belastungen sowie Beeinträchtigungen der Fauna und Flora zu vermeiden. Dabei wird insbesondere auf folgende Regelungen und Verbote hingewiesen:
 - Kletterverbot außerhalb der zum Klettern freigegebenen Felsbereiche,
 - festgelegtes Kletterkontingent (zulässige Höchstzahl) innerhalb der freigegebenen Bereiche,
 - allgemeines Kletterverbot nach 21.00 Uhr,
 - Sonderregelungen für das Plisseetal (s. 3.6),
 - Übernachtungsverbot,
 - Verbot zu lagern und Feuer zu machen,
 - Verbot Müll und Unrat zu hinterlassen;
- vorgefundenen Müll während des Aufsichtsdienstes zu entsorgen;
- Einzelgästen oder Gruppen, die gegen die Schutzverordnung bzw. die Kletterregelungen wiederholt verstoßen haben, zukünftig keine weitere Kletter-

erlaubnis zu erteilen.

3.10 Für die Kletterfelsen gelten folgende Kontingente (zulässige Höchstzahlen von Kletterern):

- Bereich Sattelfels ⇒ maximal 10 Kletterer gleichzeitig
- Bereich Königstein ⇒ maximal 20 Kletterer gleichzeitig
- Bereich Dreikaiserstuhl ⇒ maximal 20 Kletterer gleichzeitig
- Bereich östliches Plisseetal ⇒ maximal 20 Kletterer gleichzeitig.

Die zulässige Gruppengröße richtet sich nach den für die einzelnen Felsen festgelegten Kontingenten. Hierbei wird Rücksicht auf mögliche Einzelkletterer genommen. Die jeweiligen klettersportlich organisierten Pächter der zum Klettern freigegeben Gebiete (derzeit überwiegend der BFI) übernehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Absprache mit dem BFI die Klettersteuerung gegenüber Dritten.

3.11 Die Vereinbarungspartner zu 1 übernehmen die Durchführung eines Aufsichtsdienstes zur Kontrolle der Einhaltung der Kletterregelungen und der Kontingentierung. Die Organisation des Aufsichtsdienstes vor Ort übernimmt der jeweilige Pächter der betreffenden Kletterfelsen. Die Pächter benennen gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner und Vertreter.

Aufsichtsführende haben das Recht, bei Kontingentüberschreitungen Verweisungen vorzunehmen und bei Nichtbeachtung auf den Verstoß gegen die Naturschutzgebietsverordnung oder das Artenschutzrecht und auf die Folge des Verstoßes (Ordnungswidrigkeit/Straftat) hinzuweisen. Bei wiederholten und groben Verstößen muss die Untere Landschaftsbehörde informiert werden.

4. Verschlechterungsverbot und Artenschutz

Die FFH-Richtlinie gibt sowohl ein Verbesserungsgebot (Artikel 2 Abs. 2) als auch ein Verschlechterungsverbot (Artikel 6 Abs. 2) vor. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Dem in FFH-Gebieten geltenden Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot und den artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 BNatSchG ist durch Einhaltung der Regelungen der Vereinbarung in Verbindung mit der regelmäßigen Kontrolle der Auswirkung der Nutzungsausübung durch die Untere Landschaftsbehörde bzw. das LANUV Rechnung zu tragen. Grundsätzlich sind die speziellen Regelungen der Kletternutzung nur so lange erlaubt, wie die Ausübung der Nutzung mit den Schutz- und Erhal-

tungszielen des Naturschutzgebietes und den Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts zu vereinbaren sind.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG stellen nach § 69 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 18 und 19 BNatSchG Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten dar, die entsprechend §§ 69 Abs. 6 bzw. 71 BNatSchG mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafen bis zu 3 bzw. 5 Jahren geahndet werden.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zunächst 3 Jahre.

Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Eine fristlose Kündigung des Vereinbarungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt allen Parteien vorbehalten. Artenschutzbelange können eine solche Begründung sein. Ein wichtiger Grund in dem o. g. Sinne ist z. B. auch gegeben, wenn gegen die Verpflichtungen der Vereinbarung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen wird. Bei Kündigung der Vereinbarung gelten die Verbote der Naturschutzgebietsverordnung „Dörenther Klippen“ (§§ 3 und 6 der Verordnung). Vor der Kündigung verpflichten sich jedoch alle Vereinbarungspartner zur gemeinsamen Problemanalyse und zur Suche nach einer Problemlösung.

Sollten Teile dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt aufgrund von rechtlichen oder anderen Anforderungen (z. B. als Ergebnis der erforderlichen Berichtspflicht in FFH-Gebieten) rechtswidrig oder zu ergänzen sein, werden die Vereinbarungspartner solche Anpassungen ebenfalls im Wege einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 3 BNatSchG mit dem Ziel des Einvernehmens zu erreichen suchen.

6. Gegenseitige Rücksichtnahme

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei der Wahrnehmung ihrer Belange zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Insbesondere werden sie sich bei allen, die Vereinbarungsf lächen betreffenden Planungen und Ereignissen unverzüglich informieren. Bei Bedarf wird einmal jährlich ein Treffen vereinbart.

7. Rechtsnachfolger

Diese Vereinbarung mit allen Rechten und Pflichten gilt auch für mögliche Rechtsnachfolger.

8. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ort: Münster Datum: 10.03.2014

Die Unterzeichner:

Bergfreunde Ibbenbüren e.V.,
vertreten durch Herrn Gericke

Dreierkuhlfuß, 10.2.2014
Hannover, den 14.2.14

Landesverband Nordrhein-Westfalen des DAV e.V.,
vertreten durch Herrn Balaesque

Gelsenkirchen, 05.01.2014



Niedersächsischer Landesverband für Bergsteigen im DAV e.V.,
vertreten durch Frau Ernst

Hannover, 16.1.2014

Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
vertreten durch Frau Poguntke

Ulrich Poguntke

Landrat des Kreis Steinfurt,
vertreten durch Herrn Holtmann

Tacklenburg, den 05.03.2014

- Anlage I: Text der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Dörenther Klippen“ vom 12.10.2004
(Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes entspricht der in Anlage II dargestellten Gebietsabgrenzung.)
- Anlage II: Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000 u. Detailkarte im Maßstab 1: 5000
- Anlage III:
- a) Übersicht: Sattelfels-Königstein-Dreikaiserstuhl
 - b) Topo Sattelfels
 - c) Topo Königstein
 - d) Topo Dreikaiserstuhl
 - e) Übersicht: Östliches Plisseetal
 - f) Topo Sektor Monster/Plisseedach
 - g) Topo Sektor Schusterplatte/S-Bahn
 - h) Topo Sektor Plisseewand/obere Wand

Anlage III

zur Vereinbarung zur naturverträglichen Regelung des Klettersports im Naturschutzgebiet "Dörenther Klippen"

Kartenskizzen (Kletterroutenplan)

- a) Übersicht: Sattelfels-Königstein-Dreikaiserstuhl
- b) Topo Sattelfels
- c) Topo Königstein
- d) Topo Dreikaiserstuhl
- e) Übersicht: Östliches Plisseetal
- f) Topo Sektor Monster/Plisseedach
- g) Topo Sektor Schusterplatte/S-Bahn
- h) Topo Sektor Plisseewand/obere Wand